



**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Furtwangen über
die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebühren-Satzung)
vom 11. November 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 11. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebühren-Satzung) vom 8. September 1992, zuletzt geändert am 26.06.2001 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anmerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist.

Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

I. Aufstellung und Lagerung von Gegenständen

1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Baustofflagerungen, Baucontainer je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	0,50 - 1,50	1,00 - 2,00	2,00 - 5,00	-
Mindestgebühr EUR 5,00				

2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziff. 1 fallen je qm beanspruchte Verkehrsfläche

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	0,50 - 1,50	1,00 - 2,00	2,00 - 5,00	-
Mindestgebühr EUR 5,00				

II. Werbung

1. Werbeeinrichtungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt oder mit diesen fest verbunden sind

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	3,00 - 10,00	13,00 - 26,00	41,00 - 77,00	102,00 - 500,00

2. Werbung mittels Plakatträger - je Person

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
1 – 2 Tafeln	-	5,00	10,00	25,00
3 – 4 Tafeln	-	7,50	15,00	50,00
5 und mehr	-	10,00	20,00	100,00

3. Werbung mittels Werbefahrzeug - je Fahrzeug

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	10,00 - 26,00	31,00 - 77,00	-	-

4. Verteilung von Werbe- und Druckschriften je Person

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	5,00 - 10,00	15,00 - 41,00	-	-

III. Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsraum zu gewerblichen Zwecken

1. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a.

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
1 – 2	-	-	-	80,00
3 – 4	-	-	-	100,00
5 und mehr	-	-	-	130,00

2. Nutzungen für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe nach Saison

Anzahl	pro Saison
1 – 2 Tische	40,00
3 – 5 Tische	60,00
6 und mehr	80,00

3. Verkaufswagen je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	3,00 - 5,00	1,00 - 5,00	8,00 - 10,00	13,00 - 26,00
Mindestgebühr 5,00 EUR				

4. Ausstellungen oder Vorführungen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	3,00 - 5,00	1,00 - 5,00	8,00 - 10,00	13,00 - 26,00
Mindestgebühr 5,00 EUR				

5. Sonstige Sondernutzungen

Anzahl	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	3,00 - 5,00	5,00 - 26,00	41,00 - 150,00	50,00 - 500,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 08. September 1992 in der Fassung vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Artikel 3 Ermächtigung

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebühren-Satzung) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Anlage bekanntzumachen und ggf. Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Furtwangen, den 11.11. 2014

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung verletzt worden sind.